

## **Disziplinarordnung der Schule Silvaplana-Champfèr**

gemäss Volksschulgesetz vom 01. August 2025, Volksschulverordnung vom 01. August 2025 und Schulordnung vom 22.09.2025

### **I. Allgemeines**

Wie überall, wo Menschen zusammenleben, sind Rücksichtnahme gegenüber den Mitmenschen und Anerkennung der verantwortlichen Vorgesetzten notwendig. Der Schulrat der Schule Silvaplana-Champfèr erlässt, gestützt auf Art. 12 Ziff. 13 der Schulordnung, eine Disziplinarordnung. Der Begriff Schülerinnen und Schüler steht für Lernende des öffentlichen Kindergartens und der öffentlichen Schulen, inkl. angegliederte Schulen, der Gemeinde Silvaplana-Champfèr.

### **Art. 1 Zweck**

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Schule Silvaplana-Champfèr der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (VSG), der Unterstützung der Lehrkräfte in der Erfüllung ihrer Pflichten, Aufgaben und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs. Sie regelt die Kompetenzen der Schulbehörden, der Schulleitung, der Lehrkräfte und Betreuungspersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schule der Gemeinde Silvaplana-Champfèr. Ihre Regeln gelten sowohl während als auch ausserhalb der Unterrichtszeit in allen Schulgebäuden, auf dem gesamten Schulareal sowie während den Kinderbetreuungszeiten, z. B. Mittagstisch, Aufgabenbetreuung, und an allen von der Schule organisierten Anlässen. Ausserhalb der Schulzeit stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Obhut und Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

### **II. Verhaltensregeln**

#### **Art. 3 Schuldisziplin**

Die Schülerinnen und Schüler haben sich taktvoll und tolerant zu verhalten und einander zu achten. Die Schülerinnen und Schüler haben unter sich und insbesondere gegenüber Jüngeren, Schwächeren und Erwachsenen Anstand und Rücksicht zu üben. Sie haben die Schule pünktlich, regelmässig und ausgeruht zu besuchen und sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört. Das Verlassen des Schulareals während der Pause ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der aufsichtspflichtigen Person gestattet. Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler alles unterlassen, was den Unterricht negativ beeinträchtigt. Die Schülerinnen und Schüler haben eine zweckdienliche, anständige und der jeweiligen Schulsituation angepasste Bekleidung zu tragen.

#### **Art. 4 Weisungen**

Die Schüler haben die Weisungen der Betreuungspersonen, des Hauswartpersonals, der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulträgerschaft zu befolgen.

### **Art. 5 Räume, Einrichtungen, Geräte**

Die Schülerinnen und Schüler haben zu dem Schulareal, den Einrichtungen, den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Wer Verschmutzungen verursacht, muss für deren Beseitigung sorgen. Bei vorsätzlichen Verschmutzungen oder Beschädigungen haften die Eltern oder die Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler haben die schulinternen Ordnungen und Reglemente der Schule Silvaplauna-Champfèr einzuhalten.

### **Art. 6 Schulweg**

Im Grundsatz sind die Eltern beziehungsweise die Erziehungsberechtigten für den Schulweg ihrer Kinder verantwortlich. Der ganze Schulweg ist grundsätzlich zu Fuss zurückzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulträgerschaft in Absprache mit den Eltern beziehungsweise den Erziehungsberechtigten. Die geltenden Strassenverkehrsregeln sind zu beachten und einzuhalten.

### **Art. 7 Genuss- und Suchtmittel**

Das Rauchen, der Konsum und Besitz alkoholischer Getränke oder gesundheitsgefährdender Substanzen sowie der Genuss von illegalen Suchtmitteln aller Art sind auf dem Schulareal, bei Schulveranstaltungen und beim Mittagstisch verboten. Zudem wird auf generell geltende und anwendbare Gesetze verwiesen.

### **Art. 8 Gewalt**

Psychische und physische Gewalt haben auf dem Schulareal, bei Schulveranstaltungen, beim Mittagstisch und auf dem Schulweg keinen Platz. Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. Darunter fallen u.a. Schlagringe, Waffen, Waffenattrappen, Steinschleudern, Messer, Stichwaffen, Feuerzeuge und alle weiteren Gegenstände, die zur Ausübung von Gewalt dienen können.

### **Art. 9 Menschenverachtendes Verhalten**

Gewaltverherrlichende, rassistische oder andere menschenverachtende Lieder, Filme oder Medien sind verboten, einschliesslich Verhalten in diesem Sinne.

## **III. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren**

### **Art. 10 Zusammenarbeit mit der Schule**

Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, gemäss Art. 302 ZGB, Art. 55 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 2 und Abs. 3 Kantonales Volksschulgesetz mit der Schule zusammenzuarbeiten. Gestützt auf Art. 96 Volksschulgesetz gilt, wer vorsätzlich gegen Art. 68 Volksschulgesetz verstösst, wird von der zuständigen Instanz der Schulträgerschaft mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

### **Art. 11 Disziplinarstrafen**

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben zu Hause oder in der Schule, mit Arrest oder mit besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft. Im Arrest oder bei der besonderen Arbeit müssen die Schülerinnen und Schüler sinnvoll beschäftigt werden. Die Massnahmen sollen mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen. Die höchste Dauer für Arrest und für die besondere Arbeit beträgt sechs Halbtage pro Vorfall.

### **Art. 12 Einziehung von Gegenständen**

Elektronische, mobile Geräte, wie z. B. Mobiltelefone, Smartwatch, Tablets, MP3-Player und dergleichen, insbesondere gefährliche Gegenstände oder solche, mit denen Schülerinnen und

Schüler wiederholt den Schulbetrieb stören oder sich selbst vom Unterricht ablenken, können eingezogen werden. Sie dürfen von der Lehrperson bis zu einem Monat verwahrt werden. Im begründeten Verdachtsfall des Mitführen von gefährlichen Gegenständen, Genuss- und Suchtmitteln und dergleichen hat der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person das Recht, den entsprechenden Lernenden die Taschen oder ähnliches vorzuweisen. Die Lehrperson benachrichtigt umgehend die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Diese können verwahrte Gegenstände zurückverlangen, indem sie dafür sorgen, dass der fragliche Gegenstand nicht mehr auf den Schulweg und in die Schule mitgenommen wird.

#### **Art. 13 Kompetenzen**

Die Lehrpersonen können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben zu Hause und in der Schule oder einen Arrest bis zu zwei Halbtagen, die Schulleitung bis zu sechs Halbtagen verfügen. Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

#### **Art. 14 Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör**

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten sind anzuhören. Die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten sind über jede ausgesprochene Disziplinarstrafe von einem halben Tag und mehr durch die entscheidende Instanz zu informieren.

#### **Art. 15 Rechtpflege**

Disziplinarentscheide, Arrest und besondere Arbeit, der Lehrpersonen können innert 3 Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden. Entscheide, die die Schulleitung in erster Instanz fällt, können innert 7 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. Entscheide des Schulrates können innert 10 Tagen an das Erziehungsdepartement gemäss Art. 95 Abs. Volksschulgesetz weitergezogen werden.

#### **Art. 16 Vollzug**

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

#### **Art. 17 Anzeige**

Der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrpersonen sind berechtigt, Lehrpersonen in Absprache mit der Schulleitung, und je nach Schwere des Falles verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen. Die Schulrägerschaft ist in jedem Fall zu informieren.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Disziplinarordnung tritt am 14. November 2025 in Kraft.



Clarita Wyss  
Schulratspräsidentin



Cornelia de Paoli  
Schulratsvizepräsidentin